

Konzept Hort/Mittagstisch



1. Allgemeine Bestimmungen

2. Pädagogische Zielsetzungen

3. Angebot

- 3.1 Öffnungszeiten
- 3.2 Betreuungseinheiten während der Schulzeit

4. Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten

- 4.1 Anmelde- und Aufnahmeverfahren für Eltern
- 4.2 Kündigung und Vertragsänderung
- 4.3 Horttarife und Rechnungsstellung

5. Hortbetrieb

- 5.1 Personal
- 5.2 Kindergruppen
- 5.3 Räumlichkeiten und Umgebung
- 5.4 Verpflegung
- 5.5 Kleidung
- 5.6 Schulbus-Transport
- 5.7 Prävention und Konfliktbewältigung
- 5.8 Abwesenheiten, Krankheit, Unfall
- 5.9 Sicherheit
- 5.10 Versicherung und Haftung

6. Zusammenarbeit

- 6.1 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- 6.2 Rechte der Erziehungsberechtigten
- 6.3 Pflichten der Erziehungsberechtigten
- 6.4 Zusammenarbeit mit der Schule

7. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stiftung Bühl bietet schulergänzende Tagesstrukturen an. Der Einfachheit halber verwenden wir dafür den Begriff Hort.

Der Hort steht allen externen Schüler(inne)n der Heilpädagogischen Schule der Stiftung Bühl offen. Das Betreuungsangebot richtet sich an alle Familien, deren Kind die Heilpädagogische Schule besucht.

Die Nutzung des Hortes ist freiwillig. Die gewählten Betreuungstage sind verbindlich.

Der Hort der Stiftung Bühl ist während den Schulwochen von Montag bis Donnerstag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Freitag von 11.00 bis 14.00 Uhr geöffnet.

2. Pädagogische Zielsetzungen

Hortmitarbeiterinnen und -mitarbeiter leisten Betreuungs- und Erziehungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie den Lehrpersonen und unterstützen die Schüler(innen) bei der Entfaltung ihrer Entwicklung.

Sie sehen Menschen mit Behinderung als Teil unserer Gesellschaft, nehmen Integrationsmöglichkeiten wahr und befähigen die Kinder und Jugendlichen zur Teilnahme und Mitverantwortung in der Gesellschaft.

Sie schaffen Möglichkeiten, dass sich die Schüler(innen) auf altersgemässe Weise mit ihrer Behinderung auseinandersetzen und ein positives Selbstbild entwickeln können.

Sie leiten sie zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung an und ermutigen sie zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln.

Sie tragen dazu bei, die Kinder ganzheitlich (sozial, emotional, intellektuell und körperlich) und insbesondere in den lebenspraktischen Fertigkeiten zu fördern.

Der Hort soll den Schüler(inne)n Stabilität und Sicherheit bieten. Er soll die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht fördern.

3. Angebot

3.1 Öffnungszeiten

Der Hort ist während 39 Schulwochen offen.

An kantonalen und eidgenössischen Feiertagen (Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag), welche in die Schulwochen fallen, sowie den drei im Ferienplan gesetzten Fortbildungstagen der Heilpädagogischen Schule bleibt der Hort ebenfalls geschlossen. An den Tagen vor Karfreitag, Auffahrt und Weihnachtstag schliesst der Hort gemäss den offiziellen Schulschlusszeiten (siehe Ferienplan).

3.2 Betreuungseinheiten während der Schulzeit

Während der Schulzeit können die Kinder für die folgenden Betreuungseinheiten angemeldet werden:

- Mittagshort: 11.00/12.00 bis 14.00 Uhr (mit Verpflegungsbeitrag Fr. 8.-)
- Nachmittagshort: 14.00 bis 16.00 Uhr
- Hort nach Schulschluss: 16.00 bis 18.00 Uhr (ab 16.30 Uhr beitragspflichtig – siehe Punkt 4.3 Horttarife und Rechnungsstellung)

4. Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten

4.1 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

Der Eintritt in den Hort ist grundsätzlich zwei Mal im Schuljahr auf Beginn eines Semesters möglich (Schuljahresbeginn / nach den Sportferien). Der Antrag für Hortbetreuung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular. Die Anmeldungen müssen bis einen Monat vor Sommer-, bzw. Sportferien zu Händen der Hortleitung erfolgen.

Auf der Basis der Anmeldung wird ein Aufnahmevertrag erstellt. Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald der Vertrag unterzeichnet ist.

4.2 Kündigung oder Vertragsänderung

Der Hortplatz kann von beiden Vertragsparteien per Monatsende mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Wird der Platz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, muss der Tarif für die verbleibende Zeit bis zu den Sommer-, bzw. Sportferien bezahlt werden.

Hinweis: Bei neu in die Heilpädagogische Schule der Stiftung Bühl eingetretenen Schüler(innen) besteht die Möglichkeit, die Hortbetreuung im Laufe des ersten Semesters den Bedürfnissen des Kindes anzupassen.

4.3 Horttarife und Rechnungsstellung

Gemäss der Vereinbarung zwischen der Stiftung Bühl und der Bildungsdirektion werden die Betreuungszeiten von 16.30 bis 18 Uhr (Montag bis Donnerstag) verrechnet. Analog zur Regelschule übernehmen diese Betreuungskosten die Erziehungsberechtigten.

Damit der Kostenansatz abhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten erfolgen kann (basierend auf den individuellen Einkommensverhältnissen), werden sie gemäss den Reglementen für Horte der jeweiligen Gemeinde verrechnet. Die Elternbeiträge können deshalb zwischen mindestens Fr. 5.-/Std. bis 25.-/Std. liegen.

Der Horttarif wird durch die Schulgemeinde in der Regel monatlich in Rechnung gestellt. Die Tarife werden jährlich neu festgesetzt.

Wird das Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages. Auch bei Abwesenheiten erfolgt keine Rückerstattung.

5. Hortbetrieb

5.1 Personal

Die Kinder werden durch pädagogisch geschultes Personal betreut; dazu gehören auch Praktikant(inn)en.

Das Hortpersonal kennt die Besonderheiten sowie die Behinderung der Kinder und weiss damit umzugehen. Die erforderlichen Informationen werden bei den Eltern und Lehrpersonen eingeholt.

Die sozialpädagogisch ausgebildete Hortleiterin ist für die Gesamtorganisation des Hortbetriebes sowie das Hortpersonal verantwortlich. Zudem ist sie für das Anmelde- und Abmeldeverfahren zuständig. Die Hortleitung ist Ansprechperson für Eltern, Bereichsleitung und Lehrpersonen.

Das Hortpersonal untersteht der Bereichsleitung Schule der Stiftung Bühl.

5.2 Kindergruppen

Die Kinder werden in überschaubaren Gruppen betreut. Die Anzahl der Kinder ist abhängig vom Alter und der Art der Behinderung. Im Hortalltag wird den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Kindes Rechnung getragen.

5.3 Räumlichkeiten und Umgebung

In der Heilpädagogischen Schule stehen für den Hort geeignete Räume zur Verfügung, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Es handelt sich dabei um wohnliche und gut überschaubare Räume mit Tageslicht, in denen essen, verweilen und spielen möglich sind. Im Areal der Stiftung Bühl stehen Grünflächen zur Verfügung und es sind Spiel- und Sportaktivitäten im Freien möglich.

5.4 Verpflegung

Die Kinder erhalten täglich ein ausgewogenes Mittagessen sowie einen Zvieri. Bei Lebensmittelallergien, -Unverträglichkeiten und bei ärztlich indizierten Diäten werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten gesucht. Auf Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird Rücksicht genommen.

5.5 Kleidung

Die Kinder benötigen eine dem Wetter entsprechende Kleidung, Ersatzkleider (bei Bedarf Windeln), Finken, Regenschutz sowie Kopfbedeckung und Sonnenschutz für heisses Wetter.

5.6 Schulbus-Transport

Der Schulbus-Transport erfolgt jeweils vor und nach den offiziellen Schulzeiten. Für Transporte ausserhalb dieser Zeiten sind die Eltern verantwortlich.

5.7 Prävention und Konfliktbewältigung

In der täglichen Arbeit und in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten trägt das Hortpersonal dem Anliegen der Gesundheit Rechnung. Bewegung, Ruhe und eine ausgewogene Ernährung sind förderlich für die körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten eines Kindes.

Im Hort gehört die Orientierung an einem vorbildhaften Umgang mit Konflikten zum Alltag. Das Hortpersonal orientiert die Erziehungsberechtigten über nötige Massnahmen sowie über ernsthafte Konflikte zwischen Kindern und Betreuungspersonen und Auseinandersetzungen unter den Kindern.

5.8 Abwesenheiten, Krankheit, Unfall

Bei Abwesenheiten wegen Krankheit, Schulanlässen (z. B. Schulreisen oder Exkursionen) oder anderen Gründen informieren die Erziehungsberechtigten bzw. die Lehrpersonen frühzeitig die Hortleitung.

Falls ein Kind krank ist, kann es im Hort nicht betreut werden. Bei jeder Art von ansteckender Krankheit müssen die Kinder zu Hause bleiben (siehe Merkblatt „Richtlinien bei übertragbaren Krankheiten“).

Erscheint ein Kind nicht im Hort, erkrankt oder verunfallt es während der Betreuungszeit, werden die Eltern so rasch als möglich benachrichtigt. Das Kind wird betreut, bis es abgeholt werden kann. Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.

5.9 Sicherheit

Es besteht für jedes Kind ein Personalblatt mit den Telefonnummern der Erziehungsberechtigten, des Hausarztes der Familie sowie Angaben zu Allergien und Medikamenteneinnahme. Das Personalblatt darf durch die Erziehungsberechtigten jederzeit eingesehen werden.

5.10 Versicherung und Haftung

Krankenkasse und Unfallversicherung sind Sache der Erziehungsberechtigten.

Für Kleidung, persönliches Spielzeug und Wertsachen übernimmt der Hort keine Haftung.

6. Zusammenarbeit

6.1 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Eine konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Hortpersonal und den Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung. Dazu bedarf es gegenseitiger Offenheit und Information. Allfällige unterschiedliche Erziehungsauffassungen sollen das Kind nicht belasten oder verunsichern.

Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit sind Kurzkontakte und strukturierte Einzelgespräche. Die Erziehungsberechtigten und die Hortleitung haben das Recht, ein Gespräch vorzuschlagen. Das Gespräch wird im Voraus festgelegt.

Wichtige Informationen werden den Kindern in schriftlicher Form mitgegeben.

6.2 Rechte der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf periodische Information und den Austausch über die Situation des Kindes.

Sie haben das Recht auf Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis.

Sie haben das Recht auf die Wahrung ihrer Persönlichkeit und auf die Verschwiegenheit der Hortmitarbeiterinnen und –mitarbeiter.

6.3 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Gegenüber dem Hort verpflichten sich Eltern zur Einhaltung des Hort-Aufnahmevertrages sowie zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Hortpersonal im Interesse des Kindes.

6.4 Zusammenarbeit mit der Schule

Die Hortleitung arbeitet mit der Bereichsleitung Schule und mit der Lehrperson des betreuten Kindes in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig.

7. Schlussbestimmung

Das Reglement Ergänzende Tagesstrukturen/Hort wurde durch die Geschäftsleitung genehmigt und tritt auf 01.06.2011 in Kraft.